

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

.....

§ 3 Gemäß § 113.3 GewO sind in Gaststätten, Buschenschänken , Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art während der Nachtzeit ab 22:00 Uhr und der Zeit vom 15.06. bis 15.10. ab 23:00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde.

Anfrage bei Mag. Gerhart ob ausreichend abgeändert bzw. um Bitte um Ergänzung/Adaptierung